

SG_GERICHTE BO.2021.11 vom 5. April 2022

SG Gerichte, 2022-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_BO.2021.11

FR: SG_GERICHTE BO.2021.11 du 5 avril 2022

IT: SG_GERICHTE BO.2021.11 del 5 aprile 2022

Regeste

Art. 63 ZPO (SR 272): Die Anwendbarkeit von Art. 63 Abs. 1 ZPO setzt – unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus – voraus, dass die klagende Partei das Original der Rechtsschrift einreicht, welche sie ursprünglich dem unzuständigen Gericht eingereicht bzw. mit welcher sie das falsche Verfahren eingeleitet hatte, wobei sie allenfalls eine Übersetzung beilegen oder in einem Begleitbrief erklären darf, weshalb es zur Neueinreichung kam. Gründe dafür sind die Rechtssicherheit, das Bedürfnis nach klaren Grundsätzen sowie die Überlegung, das Zweitgericht davon zu entbinden, im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang sich die neue von der zunächst eingereichten Eingabe unterscheidet (Kantonsgericht, I. Zivilkammer, 5. April 2022, BO.2021.11).

Volltext

St.Gallen Kantonsgericht Zivilkammern (inkl. Einzelrichter) 05.04.2022 BO.2021.11

Art. 63 ZPO (SR 272): Die Anwendbarkeit von Art. 63 Abs. 1 ZPO setzt – unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus – voraus, dass die klagende Partei das Original der Rechtsschrift einreicht, welche sie ursprünglich dem unzuständigen Gericht eingereicht bzw. mit welcher sie das falsche Verfahren eingeleitet hatte, wobei sie allenfalls eine Übersetzung beilegen oder in einem Begleitbrief erklären darf, weshalb es zur Neueinreichung kam. Gründe dafür sind die Rechtssicherheit, das Bedürfnis nach klaren Grundsätzen sowie die Überlegung, das Zweitgericht davon zu entbinden, im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang sich die neue von der zunächst eingereichten Eingabe unterscheidet (Kantonsgericht, I. Zivilkammer, 5. April 2022, BO.2021.11).

St.Gallen Kantonsgericht Zivilkammern (inkl. Einzelrichter) Saint-Gall Zivilkammern (inkl. Einzelrichter) San Gallo Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.